

Der Gemeinderat erlässt folgende Änderungssatzung:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule
Petersaurach“ der Gemeinde Petersaurach
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)
(GS-MBS)
vom 06.06.2005**

Aufgrund von Art- 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der Fassung des Gesetzes vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl S. 322) erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule Petersaurach“ der Gemeinde Petersaurach (Mittagsbetreuungsgebührensatzung –GS-MBS) vom 09. Oktober 2003 (veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersaurach Nr. 10/2003 vom 17.10.2003, berichtigt im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersaurach Nr. 12/2003 vom 19.12.2003 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensatz und Geschwisterermäßigung

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden Gebühren nach Absatz 3 erhoben.
- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung in Anspruch, so wird der Elternbeitrag und der Ferienbeitrag für das zweite Kind ermäßigt, er entfällt für das dritte und jedes weitere Kind. Für die Reihenfolge der Kinder sind folgende Kriterien maßgeblich: Zuerst der Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung, bei zeitgleicher Aufnahme ist das ältere Kind das erste Kind.
- (3) Es werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

	Elternbeitrag		Ferienbeitrag
a. für das erste Kind	35,00 €	+	8,00 €
b. für das zweite Kind	28,00 €	+	6,00 €

Sollte das erste Kind die Ferienbetreuung nicht in Anspruch nehmen, ein weiteres oder die weiteren Kinder jedoch schon, so tritt das zweite Kind an die Stelle des ersten und das dritte an die Stelle des zweiten Kindes. Diese Regelung gilt auch für das zweite und alle weitere Kinder bei Nichtinanspruchnahme der Ferienbetreuung.

- (4) Die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule Petersaurach“ und die Einrichtung „Kinderhort Petersaurach,, gelten hinsichtlich der Bemessung der Gebührenhöhe als eine Einrichtung.

- (5) Bei Anmeldung des Kindes legen die Anmeldenden fest, ob die Ferienbetreuung zusätzlich zur Mittagsbetreuung in Anspruch genommen wird. Wird im Laufe des Schuljahres die Ferienbetreuung entgegen der ursprünglichen Willensäußerung doch in Anspruch genommen, so haben die Anmeldenden die Wahl, ob sie rückwirkend zum Schuljahresbeginn den Ferienbeitrag für das ganze Schuljahr oder einen Tagesbeitrag von 6,00 € pro in Anspruch genommenen Tag in der Einrichtung entrichten wollen. Für die Berechnung der Höhe der nachzuentrichtenden Ferienbetrieungsgebühr sind die Verhältnisse am Tag des Einganges des Antrags auf Aufnahme in die Ferienbetreuung maßgeblich.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2004 in Kraft.